



HESSISCHER LANDTAG

31. 05. 2011

*Dem
Innenausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion DIE LINKE
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und FDP
für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung
und anderer Gesetze
Drucksache 18/4031**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nr. 2 eingefügt:
2. Als neuer § 3 wird eingefügt:

"§ 3
Neue Pflichten

Neue Pflichten können den Gemeinden nur durch Gesetz auferlegt werden; dieses hat gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Dabei ist ein angemessener Kostenausgleich im Sinne einer strikten Konnexität zwischen Aufgabenverantwortung und Kostentlast vorzunehmen. Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur durch Gesetz zulässig. Verordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen der Zustimmung der Ministerin des Innern; dies gilt nicht für Verordnungen der Landesregierung. Dabei ist das Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden herzustellen."

2. Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden zu den Nrn. 3 und 4.
3. Es wird folgende Nr. 5 eingefügt
5. Als neuer § 8a wird eingefügt:

"§ 8a
Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Beiräten,
Kommissionen und Sachverständigen

(1) Kindern und Jugendlichen können in ihrer Funktion als Vertreterinnen von Kinder- oder Jugendinitiativen in den Organen der Gemeinde und ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden. Entsprechendes gilt für Vertreterinnen von Beiräten, Kommissionen und für Sachverständige. Die zuständigen Organe der Gemeinde können hierzu entsprechende Regelungen festlegen.

(2) Die Regelung des § 88 Abs. 2 bleibt unberührt."

4. Die bisherige Nr. 4 wird zur Nr. 6
§ 8b wird wie folgt gefasst:

"§ 8b
Gemeindeantrag

- (1) Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann beantragen, dass in der Gemeindevertretung Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft behandelt werden. Dies gilt nicht, wenn innerhalb des letzten Jahres bereits ein zulässiger Antrag gleichen Inhalts behandelt wurde.
- (2) Der Gemeindeantrag ist schriftlich bei dem Gemeindevorstand einzureichen. Er muss eine Begründung enthalten.
- (3) Ein Gemeindeantrag muss von mindestens 1 vom Hundert, jedoch von nicht mehr als 2 000 Einwohnern im Sinne von Abs. 1 unterzeichnet sein.
- (4) Wurden die Anforderungen an einen Gemeindeantrag erfüllt, so muss der Gemeindeantrag auf der nächstmöglichen Sitzung der Gemeindeversammlung öffentlich beraten und entschieden werden. Die Initiatoren des Gemeindeantrags haben zu diesem Punkt Rederecht."

5. Es wird folgende Nr. 7 eingefügt
7. Als neuer § 8c wird eingefügt:

"§ 8c
Gemeindeversammlung

- (1) Zur Unterrichtung und Anhörung über Angelegenheiten der Gemeinde soll mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung abgehalten werden. In größeren Gemeinden können Gemeindeversammlungen auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.
- (2) Die Gemeindeversammlung wird von der Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand durch öffentliche Bekanntmachung. An den Gemeindeversammlungen kann jede Person teilnehmen.
- (3) Eine Gemeindeversammlung kann auch nach den Regelungen des § 8b (Gemeindeantrag) einberufen werden.
- (4) Die Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Gemeindeversammlung. Sie kann Sachverständige und Berater zuziehen. Der Gemeindevorstand nimmt an den Gemeindeversammlungen teil; er muss jederzeit gehört werden."

6. Es wird folgende Nr. 8 eingefügt:
8. Als neuer § 8d wird eingefügt:

"§ 8d
Gemeindebegehren und Gemeindeentscheid

- (1) Die Einwohner können über eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde einen Gemeindeentscheid beantragen (Gemeindebegehren). Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Gemeindeentscheid stattfindet
- (2) Ein Gemeindeentscheid findet nicht statt über
1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Gemeindevorstand oder der Bürgermeisterin obliegen,

2. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter, der Mitglieder des Gemeindevorstands und der sonstigen Gemeindebediensteten,
3. die Haushaltssatzung (einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe),
4. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses (§§ 112 und 114s) der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
5. Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren sowie über
6. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(3) Das Gemeindebegehren muss bei der Gemeinde eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden. Das zuständige Gemeindeamt erstellt umgehend eine Einschätzung über die Kosten, die sich aus der Verwirklichung des mit dem Einwohnerbegehren verfolgten Anliegens ergeben würden. Die Antragstellerinnen sind verpflichtet, die geschätzten Kosten auf den Unterschriftenlisten oder Unterschriftsbögen anzugeben und dem Gemeindevorstand den Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich unter Einreichung eines Musterbogens anzuzeigen. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

(4) Das Gemeindebegehren kann nur von Einwohnern unterzeichnet werden, die am Tag der Einreichung des Gemeindebegehrens wahlberechtigt sind. Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das von der Gemeinde zum Stand dieses Tages anzulegende Wählerverzeichnis maßgebend.

(5) Ein Gemeindebegehren muss in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern von mindestens 3 vom Hundert, mit mehr als 50 000 Einwohnern von mindestens 5 vom Hundert mit weniger als 50 000 Einwohnern von mindestens 7 vom Hundert der wahlberechtigten Einwohnern unterschrieben sein.

(6) Über die Zulässigkeit des Gemeindebegehrens entscheidet der Gemeindevorstand unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Gemeindebegehrens. Gegen die Entscheidung können die vertretungsberechtigten Personen des Einwohnerbegehrens ohne Vorverfahren Klage erheben.

(7) Ist die Zulässigkeit des Gemeindebegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Gemeindeentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden.

(8) Der Gemeindeentscheid ist an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Gemeindebegehrens durchzuführen; der Gemeindevorstand kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Gemeindebegehrens um höchstens drei Monate verlängern. Die Kosten des Gemeindeentscheids trägt die Gemeinde. Stimmberechtigt sind alle Einwohner nach § 30 Abs. 1. Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.

(9) Ist in einer Gemeinde ein Ortsbezirk gebildet worden, so kann über Angelegenheiten, die dem Ortsbeirat zur Entscheidung übertragen sind, auch innerhalb des Ortsbezirks ein Gemeindeent-

scheid stattfinden. Stimmberechtigt sind alle im Ortsbezirk wohnhaften Einwohner nach § 30 Abs. 1. Das Gemeindebegehren ist bei dem Ortsvorsteher zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung einzureichen. Die Vorschriften der Absätze 2 bis 15 finden entsprechend Anwendung.

(10) Bei einem Gemeindeentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden

bis zu 50 000 Einwohnern mindestens 20 vom Hundert,

bis zu 100 000 Einwohnern mindestens 15 vom Hundert,

mit mehr als 100 000 Einwohnern mindestens 10 vom Hundert

der Stimmberechtigten beträgt.

Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Sollen an einem Tag mehrere Gemeindeentscheide stattfinden, hat der Gemeindevorstand eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Gemeindeentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(11) Der Gemeindeentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Gemeindeversammlung. Der Gemeindeentscheid kann nur durch einen neuen Gemeindeentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Gemeindeentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Gemeindeentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung der mit dem Gemeindebegehren verlangten Maßnahme in unveränderter Form oder in einer Form, die von den das Gemeindebegehren vertretenden Personen gebilligt wird, beschließt. Für einen Beschluss nach Satz 1 gilt die Bindungswirkung des Satz 2 entsprechend.

(12) Wird ein Gemeindeentscheid durchgeführt, muss die Gemeinde den Einwohnern die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses und den Antragstellenden des Gemeindeentscheides in gleichem Umfang schriftlich darlegen.

(13) Das Ergebnis des Gemeindeentscheids ist in der Gemeinde in der ortsüblichen Weise bekanntzumachen.

(14) Die Gemeinden können das Nähere durch Satzung regeln. Das Recht auf freies Unterschriftensammeln darf nicht eingeschränkt werden."

7. Es wird folgende Nr. 9 eingefügt:

9. Als neuer § 8e wird eingefügt:

"§ 8e
Gemeindepetition

Jede Person hat das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Anträgen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Gemeindevertretung zu wenden. Zur Erledigung der Anträge, Hinweise und Beschwerden kann die Gemeindevertretung einen Ausschuss bilden. Die Einreicherin ist innerhalb von vier Wochen in Form einer schriftlichen Stellungnahme der Gemeindevertretung zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält sie einen Zwischenbescheid. Die Gemeindevertretung soll innerhalb von 3 Monaten über die Anträge, Hinweise und Beschwerden entscheiden."

8. Die bisherigen Nr. 5 bis 11 werden zu den Nr. 10 bis 16.

9. Es wird folgende Nr. 17 eingefügt:

17. Als neuer § 30 Abs. 1 wird eingefügt:

"§ 30
Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat, und
2. das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Entsprechendes gilt für den Ortsbezirk (§ 81),

Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz."

10. Die bisherigen Nr. 12 bis 24 werden zu den Nr. 18 bis 30.

11. Es wird folgende Nr. 31 eingefügt

31. Als neuer § 86 Abs. 2 Satz 1 wird eingefügt:

"Wahlberechtigt sind die Einwohner, die am Wahltag nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, das sechzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben."

12. Die bisherigen Nr. 25 bis 35 werden zu den Nr. 32 bis 42.

13. Die bisherige Nr. 36 wird Nr. 43

§ 105 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"§ 105 Absatz 2 wird aufgehoben."

14. Die bisherigen Nr. 37 bis 40 werden zu den Nr. 44 bis 47.

15. Es wird folgende Nr. 48 eingefügt:

48. Als neuer § 121 wird eingefügt:

"§ 121
Wirtschaftliche Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn,

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt, und
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

(2) Der für das Kommunalrecht zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(3) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung der Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.

(4) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn

1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und

2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(5) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten, die von privaten Dritten ausgeübt werden, wieder auf die Gemeinde, Eigenbetriebe oder kommunale Unternehmen zurück übertragen werden können.

(6) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
2. sozial gestaffelte Tarife und Gebühren ermöglicht werden,
3. die Zuführungen zum Eigenkapital
4. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

(7) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften."

16. Die Nr. 41 und 42 werden zu den Nr. 49 und 50.

17. Die Nr. 43 wird zu Nr. 51:

51. § 123a Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Der Beteiligungsbericht hat mindestens Angaben zu enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Unternehmensziele, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. die Zahl der Beschäftigten und deren Beschäftigungsverhältnisse, der angewandten Tarifverträge auf die jeweiligen Beschäftigungsgruppen und zur Personalentwicklung, 4a. die an die Mitglieder des Geschäftsorgans, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Gremiums jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Sachleistungen und erteilte Pensionszahlungen, die aus den Beschäftigungsverhältnissen erwachsen,
5. das Vorlegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen be-

teilt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Sachleistungen und ggf. erteilten Pensionszahlungen, die aus dem Beschäftigungsverhältnis erwachsen mitteilen."

- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung bis zum Ende darauffolgenden Kalenderjahres in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen. Er ist auf den Internetseiten der Gemeinde zu veröffentlichen."

18. Die bisherigen Nr. 44 bis 52 werden zu den Nr. 52 bis 60.

Artikel 2 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nr. 2 eingefügt:
2. Als neuer § 3 wird eingefügt:

"§ 3
Neue Pflichten

Neue Pflichten können den Landkreisen nur durch Gesetz auferlegt werden; dieses hat gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Dabei ist ein angemessener Kostenausgleich im Sinne einer strikten Konnexität zwischen Aufgabenverantwortung und Kostenlast vorzunehmen. Eingriffe in die Rechte der Landkreise sind nur durch Gesetz zulässig. Verordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen der Zustimmung der Ministerin des Innern; dies gilt nicht für Verordnungen der Landesregierung. Dabei ist das Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden herzustellen."

2. Es wird folgende Nr. 3 eingefügt:
3. Als neuer § 4 Abs. 1 und 2 wird eingefügt:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Den Landkreisen können durch Gesetz Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen und den Umfang des Weisungsrechts und hat gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Dabei ist ein angemessener Kostenausgleich im Sinne einer strikten Konnexität zwischen Aufgabenverantwortung und Kostenlast vorzunehmen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen. Die Landkreise sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen."

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Der Landrat nimmt die Aufgaben als Kreisordnungsbehörde als Auftragsangelegenheit wahr. Ihm können durch Gesetz weitere Aufgaben als Auftragsangelegenheit übertragen werden; das Gesetz hat die Aufbringung der Mittel zu regeln. Dabei ist ein angemessener Kostenausgleich im Sinne einer strikten Konnexität zwischen Aufgabenverantwortung und Kostenlast vorzunehmen. Die Landkreise sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Landrätin nimmt die Aufgaben in alleiniger Verantwortung wahr. Die Zuständigkeit des Kreistages und des Kreisausschusses in haushalts- und personalrechtlichen Angelegenheiten und die Bestimmungen des § 45 über die Abgabe von Verpflichtungserklärungen bleiben unberührt."

3. Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden zu Nr. 4 und 5.

4. Es wird folgende Nr. 6 eingefügt:

6. Als neuer § 8b wird eingefügt:

"§ 8b
Kreis Antrag

(1) Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann beantragen, dass im Kreistag Angelegenheiten des Kreises behandelt werden. Dies gilt nicht, wenn innerhalb des letzten Jahres bereits ein zulässiger Antrag gleichen Inhalts behandelt wurde.

(2) Der Kreis Antrag ist schriftlich beim Kreis Ausschuss einzureichen. Er muss eine Begründung enthalten.

(3) Ein Kreis Antrag muss von mindestens 1 vom Hundert jedoch von nicht mehr als 2 000 Kreis angehörigen im Sinne von Abs. 1 unterzeichnet sein."

5. Es wird folgende Nr. 7 eingefügt:

7. Als neuer § 8c wird eingefügt:

"§ 8c
Kreisversammlung

(1) Zur Unterrichtung und Anhörung über Angelegenheiten des Kreises soll mindestens einmal im Jahr eine Kreisversammlung abgehalten werden. Diese können auf Teile des Kreisgebiets beschränkt werden.

(2) Die Kreisversammlung wird von der Vorsitzenden des Kreistages im Benehmen mit dem Kreis Ausschuss einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand durch öffentliche Bekanntmachung. An den Kreisversammlungen kann jede Person teilnehmen.

(3) Eine Kreisversammlung kann auch nach den Regelungen des § 8b (Kreis Antrag) einberufen werden

(4) Der Vorsitzende des Kreistages leitet die Kreisversammlung. Er kann Sachverständige und Berater zuziehen. Der Kreis Ausschuss nimmt an den Kreisversammlungen teil; er muss jederzeit gehört werden."

6. Es wird folgende Nr. 8 eingefügt:

8. Als neuer § 8d wird eingefügt:

"§ 8d
Kreisbegehren und Kreisentscheid

(1) Die Kreis angehörigen eines Kreises können über eine Angelegenheit des Kreises einen Kreisentscheid beantragen (Kreisbegehren). Der Kreistag kann beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises des Landkreises ein Kreisentscheid stattfindet.

(2) Ein Kreisentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Kreis Ausschuss oder dem Landrat obliegen,
2. die Rechtsverhältnisse der Kreistagsabgeordneten, der Mitglieder des Kreis Ausschusses und der sonstigen Kreisbediensteten,

3. die Haushaltssatzung (einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe),
4. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses (§§ 112 und 114s HGO) des Kreises und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
5. Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren sowie über
6. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(3) Das Kreisbegehren muss beim Kreis eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden. Das zuständige Kreisamt erstellt umgehend eine Einschätzung über die Kosten, die sich aus der Verwirklichung des mit dem Kreisbegehren verfolgten Anliegens ergeben würden. Die Antragsstellerinnen sind verpflichtet, die geschätzten Kosten auf den Unterschriftenlisten oder Unterschriftsbögen anzugeben und dem Kreisausschuss den Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich unter Einrichtung eines Musterbogens anzuzeigen. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

(4) Das Kreisbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tag der Einreichung des Kreisbegehrens wahlberechtigt sind. Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das vom Kreis zum Stand dieses Tages anzulegende Wählerverzeichnis maßgebend. Die Unterschriften für ein Kreisbegehren müssen getrennt nach Gemeinden gesammelt werden. Enthält eine Liste auch Unterschriften von Kreisangehörigen aus einer anderen Gemeinde, sind diese Unterschriften ungültig.

(5) Ein Kreisbegehren muss in Kreisen bis zu 100 000 Kreisangehörigen von mindestens 6 vom Hundert, im Übrigen von mindestens 5 vom Hundert der wahlberechtigten Kreisangehörigen unterschrieben sein.

(6) Ist eine kreisangehörige Gemeinde von einer Maßnahme des Landkreises besonders betroffen, so kann ein Kreisentscheid über diese Maßnahme auch von den Einwohnern dieser Gemeinde beantragt werden. Dieses Kreisbegehren muss von mindestens 25 vom Hundert der Kreisangehörigen unterzeichnet sein. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 finden entsprechend Anwendung.

(7) Über die Zulässigkeit des Kreisbegehrens entscheidet der Kreisausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Kreisbegehrens. Gegen die Entscheidung können die vertretungsberechtigten Personen des Kreisbegehrens ohne Vorverfahren Klage erheben.

(8) Ist die Zulässigkeit des Kreisbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Kreisbegehrens eine entgegenstehende Entscheidung der Kreisorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen des Kreises hierzu bestanden.

(9) Der Kreisentscheid ist an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Kreisbegehrens durchzuführen; der Kreisausschuss kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Kreisbegehrens um höchstens drei Monate verlängern. Die Kosten des Kreisentscheids trägt der Kreis. Stimmberechtigt sind alle Kreisangehörigen nach § 22 Abs. 1. Die Möglichkeiten der brieflichen Abstimmung sind zu gewährleisten.

(10) Bei einem Kreisentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Landkreisen bis zu 100 000 Einwohnern mindestens 15 vom Hundert und mit mehr als 100 000 Einwohnern mindestens 10 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit "Nein" beantwortet. Sollen an einem Tag mehrere Kreisentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Kreisentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(11) Der Kreisentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Kreistages. Der Kreisentscheid kann nur durch einen neuen Kreisentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Kreisentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich verändert hat.

(12) Wird ein Kreisentscheid durchgeführt, muss der Kreis den Kreisangehörigen die Standpunkte und Begründungen des Kreistages oder des zuständigen Ausschusses und der Antragstellenden des Kreisentscheides in gleichem Umfang schriftlich darlegen.

(13) Das Ergebnis des Kreisentscheids ist im Kreis in der kreisüblichen Weise bekanntzumachen.

(14) Die Gemeinden wirken im erforderlichen Umfang bei der Überprüfung von Kreisbegehren und bei der Durchführung von Kreisentscheiden mit. Der Landkreis erstattet den Gemeinden die dadurch entstehenden besonderen Aufwendungen.

(15) Die Kreise können das Nähere durch Satzung regeln. Das Recht auf freies Unterschriftensammeln darf nicht eingeschränkt werden."

7. Es wird folgende Nr. 9 eingefügt:

9. Als neuer § 8e wird eingefügt:

"§ 8e
Kreispetition

Jede Person hat das Recht, sich in Kreisangelegenheiten mit Anträgen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an den Kreistag zu wenden. Zur Erledigung der Anträge, Hinweise und Beschwerden kann der Kreistag einen Ausschuss bilden. Die Einreicherin ist innerhalb von vier Wochen in Form einer schriftlichen Stellungnahme des Kreistages zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält sie einen Zwischenbescheid. Der Kreistag soll innerhalb von 3 Monaten über die Anträge, Hinweise und Beschwerden entscheiden."

8. Die bisherigen Nr. 4, 5 und 6 werden zu den Nr. 10, 11 und 12.

9. Es wird folgende Nr. 13 eingefügt:

13. Als neuer § 22 Abs. 1 wird eingefügt:

"(1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. seit mindestens drei Monaten im Landkreis seinen Wohnsitz und
2. das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz."

10. Die bisherigen Nr. 7 bis 20 werden zu den Nr. 14 bis 27.

Begründung:

Zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs:

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 3):

Durch diese Änderung des § 2 wird die Kostenerstattung an die Kommunen entsprechend dem Konnexitätsprinzip sichergestellt. Dementsprechend ist prinzipiell ein voller Kostenausgleich im Sinne einer strikten Konnexität zwischen Aufgabenverantwortung und Kostenlast vorzunehmen und nicht eine relativierte, nicht auf vollständige Kompensation gerichtete Pflicht zum Kostenausgleich.

Allein das strikte Konnexitätsprinzip gewährleistet einen effektiven Schutz des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen. Bei einer lediglich relativen Konnexität wäre das Land bei jeder Aufgabenübertragung nur zu einer nicht kostendeckenden Ausgleichung verpflichtet. Dies würde die damit strukturell verbundene finanzielle Unterdeckung im übertragenen Wirkungskreis mit jeder Aufgabenübertragung weiter vergrößern, so dass bei einem entsprechenden Kommunalisierungsgrad die Angemessenheit der kommunalen Finanzausstattung insgesamt in Frage gestellt wäre. Um das zu verhindern, muss den Kommunen ein Rechtsanspruch auf Finanzierung, unabhängig von der Finanzlage des Landes zustehen.

Zu Art. 1 Nr. 2:

Redaktionelle Anpassungen

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 8a):

Redaktionelle Anpassung der Paragraphenreihenfolge.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 8b):

Ähnliche Regelungen existieren bereits in 14 Bundesländern. Mit dem Gemeindeantrag wird ein sehr einfaches Mittel demokratischer Teilhabe für alle Personen in Hessen geschaffen, mit welchem ein begründetes und durch ein Prozent der Einwohner als wesentlich anerkanntes Anliegen in der Gemeindeversammlung behandelt werden kann. Jede Person ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr erhält damit unabhängig vom Wahlrecht die Möglichkeit, Anträge an die Gemeindeversammlung zu stellen, wodurch eine einfache, unmittelbare und dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung auch für junge Menschen geschaffen wird.

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 8c):

Damit das Instrument der Gemeindeversammlung auch genutzt werden kann, erhalten diese mit den neuen Regelungen ein Anhörungs- und Einberufungsrecht. Jede Person hat das Recht zur Teilnahme an Gemeindeversammlungen.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 8d):

Obwohl die Regelungen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in dem Gesetzentwurf von CDU und FDP zum Teil in eine richtige Richtung gehen, gehen sie nicht weit genug und stellen bei genauer Betrachtung eher eine Verringerung von Mitbestimmung als eine Ausweitung dar. Zwar sind die Senkung der Quoren und die Ausweitung des Zeitraums zur Unterschriftensammlung zu begrüßen. Die starke Einschränkung des Themenkatalogs durch den Ausschluss gemeindlicher Bauleitplanungen ist jedoch eine deutliche Verschlechterung. Ein Bürgerbegehren nur noch am Anfang eines Bauleitplanes zuzulassen widerspricht allen praktischen Erfahrungen, nachdem häufig erst während des langjährigen Planungsverfahrens die wesentlichen Fragen gegen die Bürgerbegehren notwendig sind herauskommen.

Aufgrund positiver Erfahrungen mit Regelungen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Bayern, die weit geringere Hürden aufweisen und weitreichendere Möglichkeiten direkter Demokratie gewährleisten, sollen daher die Hessischen Regelungen überwiegend nach Bayerischem Vorbild geändert werden. So wird auch die Möglichkeit der Einleitung eines Gemeindeentscheides durch Beschluss der Gemeindevertretung in die Hessische Gemeindeordnung aufgenommen.

Während andere Bundesländer auf Ausschlusskataloge komplett verzichten, nimmt der vorliegende Entwurf eine Reduzierung auf diejenigen Ausschluss-themen für Gemeindeentscheide vor, die aus formal-rechtlichen Gründen nicht als Gemeindeentscheide behandelbar sind.

Die Verfahren werden im Sinne direkter Mitbestimmung erleichtert und gegenüber den Abstimmenden transparenter, indem eine Regelung aus Berlin aufgegriffen und das Gemeindeamt zur Erstellung einer Kosteneinschätzung herangezogen wird, welche auf den Unterschriftenlisten anzuzeigen ist. So wird zu Beginn des Begehrens eine Hürde reduziert, eine realistische Kosteneinschätzung möglich, und diese den am Begehren teilnehmenden Einwohnern transparent gemacht.

Die Regelungen im Bundesland Bayern für Regelungen für die Zulässigkeitsprüfung, Friedenspflichten, Fairnessklauseln und Durchführungsfristen des Begehrens werden ebenfalls für Hessen übernommen. Gleiches gilt für die Quoren des Gemeindeentscheides und dessen Bindungswirkung.

Zudem wird eine aktuelle Regelung aus Rheinland-Pfalz aufgegriffen, mit welcher Kompromisslösungen zwischen Gemeindeversammlung und den Initiatoren eines Gemeindeentscheides möglich sind, indem die Gemeindeversammlung das Anliegen in unveränderter oder im Konsens mit den Initiatoren in veränderter Form übernimmt.

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 8e):

Im Gegensatz zum Hessischen Kommunalrecht, kennen viele Bundesländer inzwischen die Möglichkeit eines kommunalen Petitionsrechtes. Eine Konkretisierung des Petitionsrechtes aus der Hessischen Landesverfassung im Kommunalrecht fehlt jedoch bis heute und wird in § 8e geschaffen. So erhält jede Person das Recht sich in einer Angelegenheit an die Gemeinde zu wenden.

Zu Art. 1 Nr. 8:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2)

Nr. 1:

In seiner Sitzung zum "Zustand der Demokratie in Europa" (abgehalten vom 23. bis 27 Juni 2008 in Straßburg) hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates beschlossen, alle Mitgliedstaaten dazu aufzurufen, dass "in der Absicht, die Integration und demokratische Teilhabe von Migranten in ganz Europa zu verbessern", die "Hindernisse für eine demokratische Teilhabe" beseitigt werden sollen, "durch [...] Gewährung des Wahlrechts einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunal- und Regionalwahlen für Migranten nach einer Aufenthaltsdauer von 5 Jahren oder weniger".

Mit dem Ziel, den Integrationsprozess innerhalb der Europäischen Union zu fördern, wurde EU-Bürgerinnen und -Bürgern in der Bundesrepublik bereits im Jahr 1992 das kommunale Wahlrecht zugesprochen. Die Mehrheit der Staaten der Europäischen Union erkennt mittlerweile neben EU-Bürgerinnen und Bürgern auch Drittstaatenangehörigen ein Wahlrecht auf lokaler Ebene zu. In der Bundesrepublik Deutschland hingegen leben gegenwärtig 4,6 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund, die keinerlei Recht auf politische Mitwirkung bei Kommunalwahlen haben - und das, obwohl sie Ende 2006 durchschnittlich bereits mehr als 17 Jahre in diesem Land lebten.

Das Grundprinzip der Demokratie besteht darin, dass alle, die von einer Entscheidung betroffen sind, mittelbar oder unmittelbar Teil des Entscheidungsprozesses sind. Die andauernde Ausgrenzung von Bevölkerungsteilen von demokratischen Entscheidungsprozessen bedeutet einen Verstoß gegen dieses Prinzip. Die gesellschaftliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bedarf politischer Mitwirkungsrechte; das kommunale Wahlrecht ist für diese Menschen ein wichtiger Schritt zu gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es ist an der Zeit, mit der Einführung des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatenangehörige einen wichtigen Schritt für Integration und demokratische Teilhabe zu gehen. Eine weitere Unterscheidung darüber, dass eine Schwedin bereits nach dreimonatiger Aufenthaltszeit ein kommunales Wahlrecht zugestanden wird, eine Norwegerin hingegen nicht, soll mit diesem Gesetz nicht mehr vorgenommen werden.

Mit der Regelung in § 30 Abs. 1, wonach alle Menschen nach dreimonatiger Aufenthaltszeit in Deutschland das kommunale Wahlrecht erhalten sollen,

wird den oben genannten Anliegen in Hessen als erstem Bundesland Rechnung getragen.

Dies stößt allerdings an die Grenzen des verfassungsrechtlich momentan Möglichen und eine Änderung des Grundgesetzes, wie sie seit 1997 mit dem im Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur Einführung des Kommunalwahlrechtes für Drittstaatenangehörige (BR-Drs. 515/97) mehrmals versucht wurde, würde hierzu klare Voraussetzungen schaffen. Nach Ansicht einiger Verfassungs- und Staatsrechtler ist ein solches kommunales Wahlrecht aber mit der Ausweitung des Staatsbürgerbegriffes durch das Kommunalwahlrecht für EU-Bürgerinnen bereits möglich und europarechtlich gewünscht. Ob und mit welchem Ausgang sich das Bundesverfassungsgericht mit der Regelung befassen würde, ist daher mindestens offen. Eine Auseinandersetzung mit dieser Frage erscheint im Gesetzgebungsprozess notwendig.

Nr. 2:

Ende der 1990er Jahre gab es in einer ganzen Reihe von Bundesländern (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) Änderungen der jeweiligen Wahlgesetze und Kommunalverfassungen, mit denen jungen Menschen ab sechzehn Jahren die Teilnahme an Kommunalwahlen ermöglicht wurde. Diese Änderungen haben bis heute Bestand. Es wurden überwiegend positive Erfahrungen hiermit gemacht. Auch in Hessen wurde gegen Ende der vierzehnten Legislaturperiode das Wahlalter bei Kommunalwahlen auf sechzehn Jahre gesenkt.

Dies kam jedoch nie zum Tragen, da neue politische Mehrheiten zu Beginn der fünfzehnten Legislaturperiode das Wahlalter unmittelbar wieder auf achtzehn Jahre anhoben, so dass junge Menschen in Hessen bis heute über Wahlen keinen Einfluss auf die Politik in ihrer Gemeinde nehmen können. Durch Änderung des § 30 Abs. 2 wird dieses Problem gelöst, indem das Wahlalter von 18 auf 16 abgesenkt und damit die für junge Menschen in Hessen ein gleiches Wahlrecht wie auch in anderen Bundesländern realisiert wird.

Zu Art. 1 Nr. 10:
Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 86 Abs. 2 Satz 1):
Aus den gleichen Gründen, das kommunale Wahlrechtsalter mit Änderung des § 30 von 18 auf 16 Jahre abzusenken, erfolgt in § 86 auch eine Absenkung des Wahlalters von 18 auf 16 für die Wahl der Ausländerbeiräte (siehe Begründung Art. 1 Nr.11).

Zu Art. 1 Nr. 12:
Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 105 Abs. 2):
Für viele Gemeinden dienen Kassenkredite bereits heute als letzte Möglichkeit ihre Zahlungsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Anstatt den Kommunen durch eine entsprechende Steuerpolitik und Verzicht auf Kürzungen beim Kommunalen Finanzausgleich genügend Geld zur Verfügung zu stellen, werden sie durch den Genehmigungszwang zu weiteren Ausgabenkürzungen und Abgabenerhöhungen gezwungen werden, wenn sie notwendige Kassenkredite erhalten wollen. Dies führt zu einer weiteren Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Genehmigungspflicht in § 105 Abs. 2 wird daher wieder aufgehoben.

Zu Art. 1 Nr. 14:
Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 121):
Grundlage für die Beteiligung kommunaler Unternehmen sind das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Hessen. Sie legen fest, dass den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Das Erfordernis der öffentlichen Zwecksetzung für die Tätigkeit kommunaler Unternehmen bedeutet demnach die Festlegung auf Gemein-

wohlbelange, wobei damit keine Einschränkung auf die Bereiche der Daseinsvorsorge verbunden ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 39, 329, 334) ist es den Anschauungen und Entscheidungen der kommunalen Vertretungen überlassen, worin die Gemeinde die Förderung des gemeinen Wohls ihrer Einwohner sieht. Letztlich ist das also eine Frage sachgerechter Kommunalpolitik.

Die Subsidiaritätsklausel wird aufgehoben. Es bestehen mit Blick auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung. Kommunale Unternehmen sollen gleichberechtigt am Wettbewerb teilnehmen. Die Selbstverwaltungsgarantie nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes weist den Gemeinden grundsätzlich die Entscheidung darüber zu, welche Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sie selbst erfüllen und welche sie der privatwirtschaftlichen Wahrnehmung überlassen möchten. Den Gemeinden muss ein Beurteilungsspielraum verbleiben, der es erlaubt, bei anstehenden Entscheidungen auch andere Gesichtspunkte (außer wirtschaftliche) zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 39, 329, 336) ist den Gemeinden grundsätzlich nicht verwehrt, am freien Wettbewerb teilzunehmen. Deshalb soll künftig in Hessen auf eine Subsidiaritätsklausel generell verzichtet werden. Einzige Zulässigkeitsvoraussetzung ist das Vorliegen eines öffentlichen Zwecks. Letztlich entscheidet über die wirtschaftliche Beteiligung der Gemeinden eine sachgerechte Kommunalpolitik.

Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden wird auch künftig auf Geschäftsfelder begrenzt sein, die Gemeinwohlbelange betreffen. Insofern ist nicht damit zu rechnen, dass eine Aufsaugung oder wesentliche Schädigung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie durch die gesetzlichen Neuregelungen erfolgen wird.

Die Regelung des Abs. 5 verpflichtet die Kommunen regelmäßig zu überprüfen, ob eine Rückübertragung privatisierter Aufgaben vom Privatunternehmen auf die Kommune möglich ist.

Zudem wird mit der in den ursprünglichen Abs. 8, jetzt Abs. 6, eingefügten Ziffer 2 die Grundlage für sozial gestaffelte Gebühren für Leistungen der Daseinsvorsorge geschaffen.

Zu Art. 1 Nr. 16:
Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 1 Nr. 17 (§ 123a) Abs. 2:
Zur Verschärfung der Auskunftspflichten und zur Schaffung von einem höheren Maß an Transparenz wird die "Soll-Regelung" des § 123a II HGO in eine "Muss-Regelung" gewandelt. Ferner hat der Beteiligungsbericht einen größeren Umfang an Transparenz zu enthalten. Zu diesen zählen die Unternehmensziele, die Zahl der Beschäftigten und ihre Beschäftigungsverhältnisse, die Personalentwicklung sowie die gewährten Bezüge aller Art an die Mitglieder des Geschäftsorgans, des Aufsichtsrates oder der vergleichbaren Gremien, die aus den Beschäftigungsverhältnissen entstehen. Von der Möglichkeit des Nicht-Einverständnisses der Veröffentlichung wird durch die Neuregelung abgesehen. Der Umsetzung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 10. Februar 2005 zur Auskunftspflicht wird durch diese Neuregelung nachgekommen.

Zum Bestandteil des jährlichen Beteiligungsberichtes werden auch die gewährten Bezüge, Sachleistungen und erteilten Pensionszahlungen der Mitglieder des Geschäftsorgans, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Gremiums gemacht.

Abs. 3:
Abs. 3 enthält nunmehr eine Fristvorgabe, bis zu dem der Beteiligungsbericht in der Gemeindevertretung zu erörtern ist. Ferner fasst Abs. 3 eine Ausweitung der Offenlegungspflicht des Beteiligungsberichts auf das Internet.

Zu Art. 1 Nr. 18:
Redaktionelle Anpassung.

Begründungen zu Art. 2 des Gesetzentwurfes

Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 3):

Durch diese Änderung des § 3 wird die Kostenerstattung an die Landkreise entsprechend dem Konnexitätsprinzip sichergestellt. Dementsprechend ist prinzipiell ein voller Kostenausgleich im Sinne einer strikten Konnexität zwischen Aufgabenverantwortung und Kostenlast vorzunehmen und nicht eine relativierte, nicht auf vollständige Kompensation gerichtete Pflicht zum Kostenausgleich.

Allein das strikte Konnexitätsprinzip gewährleistet einen effektiven Schutz des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen. Bei einer lediglich relativen Konnexität wäre das Land bei jeder Aufgabenübertragung nur zu einer nicht kostendeckenden Ausgleichung verpflichtet. Dies vergrößerte die damit strukturell verbundene finanzielle Unterdeckung im übertragenen Wirkungskreis mit jeder Aufgabenübertragung weiter, so dass bei einem entsprechenden Kommunalisierungsgrad die Angemessenheit der Finanzausstattung insgesamt in Frage gestellt wäre. Um das zu verhindern, muss den Landkreisen ein Rechtsanspruch auf Finanzierung, unabhängig von der Finanzlage des Landes, zustehen.

Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 4 Abs. 1 und 2):

Siehe Begründung zu Art. 2 Nr. 1

Zu Art. 2 Nr. 3:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 8b):

Mit dem Kreis Antrag wird ein sehr einfaches Mittel demokratischer Teilhabe für alle Kreisangehörigen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr auch in Hessen geschaffen, mit welchem ein begründetes und durch ein Prozent der Kreisangehörigen als wesentlich anerkanntes Anliegen im Kreistag behandelt werden kann.

Zu Art. 2 Nr. 5 (§ 8c):

Damit das Instrument der Kreisversammlung auch von den Kreisangehörigen genutzt werden kann, erhalten diese mit den neuen Regelungen ein Anhörungs- und Einberufungsrecht. Auch Nicht-Wahlberechtigte Kreisangehörige haben das Recht zur Teilnahme an Kreisversammlungen.

Zu Art. 2 Nr. 6 (§ 8d):

Aufgrund positiver Erfahrungen mit Regelungen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Bayern, die weit geringere Hürden aufweisen und weitreichendere Möglichkeiten direkter Demokratie gewährleisten, sollen die hessischen Regelungen überwiegend nach Bayerischem Vorbild geändert werden. So wird auch die Möglichkeit der Einleitung eines Bürgerentscheides durch Beschluss des Kreistages in die Hessische Landkreisordnung aufgenommen.

Während andere Bundesländer auf Ausschlusskataloge komplett verzichten, nimmt der vorliegende Entwurf eine Reduzierung auf diejenigen Ausschluss-themen für Kreisentscheide vor, die aus formal-rechtlichen Gründen nicht als Kreisentscheide behandelbar sind.

Die Verfahren werden im Sinne direkter Mitbestimmung erleichtert und gegenüber den Abstimmenden transparenter, indem eine Regelung aus Berlin aufgegriffen und das Kreisamt zur Erstellung einer Kosteneinschätzung herangezogen wird, welche auf den Unterschriftenlisten anzuzeigen ist. So wird zu Beginn des Begehrens eine Hürde reduziert, eine realistische Kosteneinschätzung möglich, und diese den am Begehren teilnehmenden Einwohnern transparent gemacht.

Die Quoren im Bundesland Bayern für Begehren sowie Regelungen für die Zulässigkeitsprüfung, Friedenspflichten, Fairnessklauseln und Durchführungsfristen des Begehrens werden ebenfalls für Hessen übernommen. Gleiches gilt für die Quoren des Kreisentscheides und dessen Bindungswirkung.

Zudem wird eine aktuelle Regelung aus Rheinland-Pfalz aufgegriffen, mit welcher Kompromisslösungen zwischen Kreistag und den Initiatoren eines Kreisentscheides möglich sind, indem die Kreisversammlung das Anliegen

in unveränderter oder im Konsens mit den Initiatoren in veränderter Form übernimmt.

Zu Art. 2 Nr. 7 (§ 8e):

Analog der Regelungen und der Begründung des neugeschaffenen § 8e HGO soll ein Petitionsrecht auf Kreisebene geschaffen werden.

Zu Art. 2 Nr. 8:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 2 Nr. 9 (§ 22 Abs. 1, Nr. 1 und 2):

Nr. 1:

In seiner Sitzung zum "Zustand der Demokratie in Europa" (abgehalten vom 23. bis 27 Juni 2008 in Straßburg) hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates beschlossen, alle Mitgliedstaaten dazu aufzurufen, dass "in der Absicht, die Integration und demokratische Teilhabe von Migranten in ganz Europa zu verbessern", die "Hindernisse für eine demokratische Teilhabe" beseitigt werden sollen, "durch... Gewährung des Wahlrechts einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunal- und Regionalwahlen für Migranten nach einer Aufenthaltsdauer von 5 Jahren oder weniger".

Mit dem Ziel, den Integrationsprozess innerhalb der Europäischen Union zu fördern, wurde EU-Bürgerinnen und -Bürgern in der Bundesrepublik bereits im Jahr 1992 das kommunale Wahlrecht zugesprochen. Die Mehrheit der Staaten der Europäischen Union erkennt mittlerweile neben EU-Bürgerinnen und Bürgern auch Drittstaatenangehörigen ein Wahlrecht auf lokaler Ebene zu. In der Bundesrepublik Deutschland hingegen leben gegenwärtig 4,6 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund, die keinerlei Recht auf politische Mitwirkung bei Kommunalwahlen haben - und das, obwohl sie Ende 2006 durchschnittlich bereits mehr als 17 Jahre in diesem Land lebten.

Das Grundprinzip der Demokratie besteht darin, dass alle, die von einer Entscheidung betroffen sind, mittelbar oder unmittelbar Teil des Entscheidungsprozesses sind. Die andauernde Ausgrenzung von Bevölkerungsteilen von demokratischen Entscheidungsprozessen bedeutet einen Verstoß gegen dieses Prinzip. Die gesellschaftliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bedarf politischer Mitwirkungsrechte; das kommunale Wahlrecht ist für diese Menschen ein wichtiger Schritt zu gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es ist an der Zeit, mit der Einführung des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatenangehörige einen wichtigen Schritt für Integration und demokratische Teilhabe zu gehen. Eine weitere Unterscheidung darüber, dass eine Schwedin bereits nach dreimonatiger Aufenthaltszeit ein kommunales Wahlrecht zugestanden wird, eine Norwegerin hingegen nicht, soll mit diesem Gesetz nicht mehr vorgenommen werden.

Mit der Regelung in § 2 Abs. 1, wonach alle Menschen nach dreimonatiger Aufenthaltszeit in Deutschland das Wahlrecht auf Kreisebene erhalten sollen, wird den oben genannten Anliegen in Hessen als erstem Bundesland Rechnung getragen.

Dies stößt allerdings an die Grenzen des verfassungsrechtlich momentan Möglichen und eine Änderung des Grundgesetzes, wie sie seit 1997 mit dem im Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur Einführung des Kommunalwahlrechtes für Drittstaatenangehörige (BR-Drs. 515/97) mehrmals versucht wurde, würde hierzu klarere Voraussetzungen schaffen. Nach Ansicht einiger Verfassungs- und Staatsrechtler ist ein solches kommunales Wahlrecht aber mit der Ausweitung des Staatsbürgerbegriffes durch das Kommunalwahlrecht für EU-Bürgerinnen bereits möglich und europarechtlich gewünscht. Ob und mit welchem Ausgang sich das Bundesverfassungsgericht mit der Regelung befassen würde, ist daher zumindest offen. Eine Auseinandersetzung mit dieser Frage erscheint im Gesetzgebungsprozess notwendig.

Nr. 2:

Ende der 1990er Jahre gab es in einer ganzen Reihe von Bundesländern (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) Änderungen der jeweiligen Wahlgesetze und Kommunalverfassungen, mit denen jungen Menschen ab sechzehn Jahren die Teilnahme an Kommunalwahlen ermöglicht wurde. Diese Ände-

rungen haben bis heute Bestand. Es wurden überwiegend positive Erfahrungen hiermit gemacht. Auch in Hessen wurde gegen Ende der vierzehnten Legislaturperiode das Wahlalter bei Kommunalwahlen auf sechzehn Jahre gesenkt.

Dies kam jedoch nie zum Tragen, da neue politische Mehrheiten zu Beginn der fünfzehnten Legislaturperiode das Wahlalter unmittelbar wieder auf achtzehn Jahre anhoben, so dass junge Menschen in Hessen bis heute über Wahlen keinen Einfluss auf die Politik in ihrer Gemeinde nehmen können. Durch Änderung des § 22 Abs. 2 wird dieses Problem gelöst, indem das Wahlalter von 18 auf 16 abgesenkt und damit für junge Menschen in Hessen ein gleiches Wahlrecht wie auch in anderen Bundesländern realisiert wird.

Zu Art. 2 Art. 10:
Redaktionelle Anpassung.

Wiesbaden, 31. Mai 2011

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Schaus